

► **Geldwäscheprävention**

# Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Am 11. Dezember 2018 hat die BaFin ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) zum Geldwäschegesetz (GwG) auf ihrer Homepage veröffentlicht. Durch diese werden nun die Anforderungen aus dem Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie aus 2017 konkretisiert.

Im Vergleich zu der im März 2018 vorgelegten Entwurfsfassung gibt es nun einige Veränderungen und zum Teil erfreulicherweise auch Vereinfachungen. Ein „besonderer Teil für Kreditinstitute“ ist bereits avisiert und wird noch folgen. Die in 2014 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK gelten bei vergleichbarer Rechtslage weiterhin fort (vgl. auch Rundschreiben des BVR zu den AuA vom 07.02.2019).

Nach eingehender Analyse und Erörterung haben wir unseren Mandanten bereits im Januar bzw. zum 1. April 2019 eine aktualisierte Arbeitsanweisung zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, nebst übersichtlicher Information zu den Veränderungen, zur Verfügung gestellt. Weitere Veröffentlichungen, wie beispielsweise eine angepasste Musterarbeitsanweisung des DGRV, sind in Arbeit. Nach Veröffentlichung werden wir diese ebenfalls analysieren und die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vornehmen. Gerne stehen wir hierfür auch im Rahmen von Beratungsmandaten zur Verfügung.

Hinsichtlich der Veränderungen lässt sich im Wesentlichen festhalten, dass die Anforderungen an die Risikoanalyse und organisatorische Gestaltung des Beauftragtenwesens erweitert werden und die Rolle des Geldwäschebeauftragten wichtiger und anspruchsvoller denn je ist. Verstärkt wird dies insbesondere durch die Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Frankfurt

vom 10. April 2018, 2 Ss-OWi 1059/17, der auch die Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten nochmals verdeutlicht. Nicht zu vernachlässigen sind die Aussagen zu den Kundensorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung, und das viel diskutierte Thema (fiktiver) wirtschaftlich Berechtigter. Trotz einiger Erleichterungen dürfte sich hier für alle Institute gesamthaft ein weiterer Aufwand bei der Erfüllung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen ergeben. ■

## AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER

### **Florian Fuhrig**

Beauftragter Geldwäsche- und Betrugsprävention,  
E-Mail: florian.fuhrig@dz-cp.de

### **Michael Müller**

Beauftragter Geldwäsche- und Betrugsprävention,  
E-Mail: michael.mueller@dz-cp.de

Tabelle 1 WAS ÄNDERT SICH IM WESENTLICHEN?\*

Themengebiet	Änderungen im Sinne der AuA
<b>Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Leitungsebene</b>	Die Verantwortlichkeit muss eindeutig dokumentiert sein (eine Information an die BaFin ist jedoch nicht notwendig). Die Risikoanalyse sowie die Ersteinrichtung/wesentliche Änderungen der internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieser benannten Person.
<b>Risikoanalyse</b>	Eine nationale Risikoanalyse ist für den Sommer 2019 avisiert. Die gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 sind zu berücksichtigen. Die mindestens jährlich vorzunehmende Aktualisierung der Risikoanalyse soll Änderungen nachvollziehbar aufzeigen.
<b>Bestellung eines Geldwäschebeauftragten</b>	Es können, sofern arbeitsteilig sinnvoll, auch mehrere Stellvertreter gegenüber der Aufsicht benannt werden. Im Rahmen der rechtzeitigen BaFin-Anzeige müssen auch die Kontaktdaten übermittelt werden.
<b>Verantwortlichkeit des Geldwäschebeauftragten</b>	Der Geldwäschebeauftragte trifft die Entscheidung über die Beendigung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen einer Verdachtsmeldung.
<b>Zuverlässigkeitsprüfung</b>	Die Überprüfung der Zuverlässigkeit in ihrer Intensität und Häufigkeit ist risikoorientiert bei allen Beschäftigten, die in für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Arbeitsbereichen tätig sind oder unmittelbaren Zugang zu Geschäftsräumen haben (z. B. Sicherheitspersonal), vorzunehmen. Bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte besteht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes die Möglichkeit eines Beurteilungsspielraums (z. B. Nutzung vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder eines „Negativtestats“).
<b>Prüfungshandlungen der Internen Revision</b>	Die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle hat die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten zu überprüfen. Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr risikogemessen Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Dreijahresrhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.
<b>Geschäftsbeziehungen</b>	Auch der Bürge ist als Vertragspartner nach dem GwG zu sehen und fällt somit unter die Anwendungspflicht der Sorgfaltspflichten.

\* Aufzählung aus Gründen der Lesbarkeit nicht abschließend



Fortsetzung Tabelle 1 WAS ÄNDERT SICH IM WESENTLICHEN? \*

<p><b>Wirtschaftlich Berechtigter</b></p>	<p>Erleichterungen ergeben sich unter anderem bei Tochtergesellschaften von börsennotierten Unternehmen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Letztere mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Tochtergesellschaft halten und</li> <li>▶ es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt.</li> </ul> <p>Dies gilt auch, wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind. In diesen Fällen müssen weder „echte“ noch „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte erfasst werden.</p> <p>Der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung ist nicht automatisch als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen, da er mit der Entstehung der Stiftung seine Einflussmöglichkeiten auf diese verliert. Ist der Stifter nicht gleichzeitig auch in den Organen der Stiftung vertreten, so hat er keine Einflussmöglichkeiten und kommt als wirtschaftlich Berechtigter nicht in Frage.</p> <p>Die Nacherfassung von wirtschaftlich Berechtigten ist auch für Bestandskunden notwendig.</p>
<p><b>Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter</b></p>	<p>Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (z. B. mehrere Vorstandsmitglieder), reicht die Erfassung einer Person. In Ausnahmefällen können Risikoaspekte die Erfassung aller Personen erforderlich machen.</p>
<p><b>Aktualisierung von Kundendaten</b></p>	<p>Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen. Unterschieden wird bei den Fristen in geringes (alle 15 Jahre), normales (alle zehn Jahre) und hohes Risiko (alle zwei Jahre). Die BaFin stellt klar: „Aktualisierungsmaßnahmen setzen nicht zwingend Kontaktaufnahme mit dem Kunden voraus. Vielmehr kann auch auf anderweitig erhältliche Informationen zurückgegriffen werden, sofern diese aus einer zuverlässigen Quelle stammen.“ Dies könnten beispielsweise Auszüge aus Melderegistern oder Rücksprache mit Verfügungsberechtigten sein.</p>
<p><b>Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis</b></p>	<p>Das PostIdent-Verfahren ist weiterhin ein geeignetes Identifikationsverfahren. Die Deutsche Post AG ist anderes geeignetes Unternehmen i.S.v. § 17 Abs. 5-9 GwG, alle entsprechenden Voraussetzungen müssen auch gegenüber der Deutschen Post AG erfüllt sein. Sofern gültige Rahmenverträge bestehen, ist kein gesonderter neuer Abschluss erforderlich. Sollten die bestehenden Verträge jedoch nicht diesen Auslegungs- und Anwendungshinweisen entsprechen, sind sie an diese anzupassen.</p>
<p><b>Sub-Auslagerung</b></p>	<p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen gemäß § 17 Abs. 5-9 GwG ist nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind.</p> <p>Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch vertraglich gegenüber dem Verpflichteten, z. B. durch Einräumung entsprechender Verpflichtungen zu Gunsten des Verpflichteten in den Dienstleisterverträgen mit den vertraglich beauftragten anderen geeigneten Personen oder Unternehmen, zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen. Die diesbezüglichen Regelungen im Rundschreiben 3/2017 vom 10. April 2017 bleiben unberührt.</p>
<p><b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b></p>	<p>Soweit in Bezug auf Bestandskunden, die vor dem 26. Juni 2017 legitimiert wurden, entsprechende Kopien oder digitalisierte Erfassungen nicht vorliegen, brauchen diese – auch im Rahmen der Aktualisierungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG i.V.m. § 10 Abs. 3 a.E. GwG – nicht nachgeholt zu werden.</p>
<p><b>Verdachtsmeldewesen</b></p>	<p>Die AuA stellen klar, dass eine interne Meldung unmittelbar an den zuständigen Beauftragten zu erfolgen hat. Die Meldung an einen Vorgesetzten/eine andere Stelle, die die Meldung nur dann weiterleitet, wenn sie die Einschätzung des Beschäftigten teilt, ist nicht zulässig.</p>

\* Aufzählung aus Gründen der Lesbarkeit nicht abschließend

Tabelle 2 ERLEICHTERUNGEN BEI DER IDENTIFIZIERUNG

Rechtsform	Änderungen im Sinne der AuA
<b>GbR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Identifizierung der GbR anhand des Gesellschaftsvertrags.</li> <li>▶ Soweit tatsächlicher Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen.</li> <li>▶ Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.</li> </ul>
<b>WEG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Identifizierung der WEG anhand eines Protokolls der Eigentümersammlung.</li> <li>▶ Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen.</li> <li>▶ Erfassung sämtlicher Miteigentümer oder Vorlage von Miteigentümerlisten und Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf nach § 24c KWG ist nicht erforderlich.</li> <li>▶ Es ist keine Erfassung eines (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten notwendig.</li> </ul>
<b>Nicht rechtsfähiger Verein</b> (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Identifizierung des nicht rechtsfähigen Vereins anhand der Satzung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde.</li> <li>▶ Soweit tatsächlicher Vereinszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen.</li> <li>▶ Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.</li> <li>▶ Es ist keine Erfassung eines (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten notwendig.</li> </ul>
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b> (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles ist davon auszugehen, dass die Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich ist.</li> <li>▶ Es ist keine Erfassung eines (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten notwendig.</li> </ul>